

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verantwortliche
Nr. 20.

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 237.

Mittwoch, 12. October 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Verlagsstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 12. October 1898.

— Gestern Abend gegen 8 Uhr wurde die Gegend oberhalb Riesa plötzlich in dichtester Dämmerung von einem mächtigen Feuersturm heimgesucht. Dem Vernehmen nach ist in dem alten, mit Stroh bedeckten, wegen seines pittoresken Aussehens wohl Manchem in der Erinnerung befindlichen Fährhaus zu Jabel ein zum Betriebe eines Motors gebrauchtes Holz Benzin explodiert, während das Haus selbst abgebrannt ist.

— In welchem Grade die Binnen-schiffahrt auf Elbe, Havel und Spree unter dem ungewöhnlich niedrigen Wasserstande leidet, beweist u. A. die Thatsache, daß in Folge Hervortretens einer Sandbank in der Elbe bei Boizenburg 52 Dampf- mit je 5 oder 6 Lastkähnen im Schlepptau ihre Fahrt einstellen mußten. Der Fluß war bei Boizenburg auf eine Strecke von 20 Kilometern mit Schiffschraubern bedeckt. Nach den ausgeführten Dargierungen haben einige Schleppzüge die Strecke inzwischen passiren können.

— Die Hausbesitzer, bez. deren Stellvertreter, seien daran erinnert, daß nach dem Stande vom heutigen 12. October die ihnen in den letzten Tagen behändigten Hauslisten auszufüllen sind; sofern dies also noch nicht geschehen, sei alsbaldige Ausführung empfohlen. Jeder Besitzer eines Hausgrundstückes oder dessen Stellvertreter hat aus dem ihm behändigten Formulare in der darauf bezeichneten Frist die in dem Grundstück wohnenden Personen, einschließlich der Mieter, Schlafstellenmieter, sowie die in ihm ein Gewerbe betreibenden, aber anderwärts wohnenden Personen, unter genauer Angabe der Wohnung, ingleichen diejenigen juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, Personvereine, Vereinigungen, Commanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften u. s. w.), für welche in dem Grundstück ein Geschäftlocal gehalten wird, unter genauer Angabe ihrer Vertreter und des Sitzes ihrer Vertretung anzugeben. Wegzulesen sind nur Ehefrauen, wenn sie eigenen Erwerb und eigenes Einkommen nicht haben; die im Hause der Eltern lebenden Kinder, welche kein eigenes Vermögen und keinen Erwerb haben, auch nicht im Geschäfts- oder Gewerbebetriebe ihrer Eltern als Gehilfen thätig sind, sondern ihren Unterhalt ausschließlich von ihren Eltern und zwar ohne Gegenleistung beziehen, sowie die unter gleichen Voraussetzungen im Hause von Verwandten lebenden, nicht selbstständigen Personen; active Militärs bis mit dem Unteroffizier aufwärts, sofern sie außer ihrem Militärdienstverdienst kein weiteres Einkommen haben; die in Armenversorgungs-, in Corrections-, Heil-, Versorgungs- und Besserungsanstalten untergebrachten, ingleichen die in Schul- und Bildungsanstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung wohnenden Personen, sofern dieselben kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben. Der Hausbesitzer haftet für die Steuerbeiträge, die infolge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen. In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Haushalte gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Untermieter und Schlafstellenmieter, verantwortlich. Derjenige, welcher für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über das von ihm herrührende Einkommen derselben in der Hausliste Auskunft zu erteilen, sofern diese Personen seine Wohnung theilen oder in einem ihm gehörigen Hausgrundstücke wohnen. Der zur Auskunfts-ertheilung Verpflichtete haftet für die Steuerbeiträge, welche infolge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen.

— Es wird von Neuem darauf aufmerksam gemacht, daß den auf ihren Bestellungen befindlichen Landbriefträgern außer Briefpostsendungen auch Postanweisungen, Nachnahmeleistungen, kleinere Pakete, Sendungen mit Wertangabe bis zum Betrage von 400 M., sowie Baarbeträge zum Ankauf von Postwertzeichen usw. und zur Bestellung von Zeitungen bei den Postanstalten übergeben werden dürfen. Die Landbriefträger sind verpflichtet, die empfangenen Sendungen, ausschließlich der gewöhnlichen Briefsendungen, sowie die ihnen übergebenen baaren Geldbeträge für Zeitungen, Wertpapiere usw. in ein Annahmeprotokoll einzutragen, welches nach jedem Bestimmungsorte der Postanstalt vorgelegt wird. Zum Eintragen der Sendungen in das Annahmeprotokoll ist auch der Empfänger beauftragt. Es empfiehlt sich, von dieser Befugnis in jedem Falle Gebrauch zu machen. Hat der Landbriefträger die Eintragung des Einlieferungsprotokolls aber die von dem Landbriefträger angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmeleistungen erfolgt erst durch die Postanstalt. Der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungschein, wenn möglich, beim nächsten Bestimmungsort dem Empfänger zu überbringen. Den Ortsbriefträgern ist die Annahme von Postsendungen und Befehlsungen auf Zeitungen nicht gestattet.

— Wer ist als Handwerker und wer als Fabrikant zu betrachten? Diese Frage, die namentlich seit der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes bisher sowohl den Berufsgenossenschaften und sonstigen beteiligten Kreisen, wie auch selbst den Gerichten viel Kopfzerbrechen bereitet hat, ist nunmehr in einem Streitfalle endlich vom Reichsgerichte beantwortet worden. Bis jetzt wurde gewöhnlich eine Arbeitstätte, in der zehn und mehr Arbeiter beschäftigt sind, als Fabrik betrachtet, und darnach wurden auch die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zur Anwendung gebracht. Das Reichsgericht hat jetzt einen anderen Grundlag festgelegt, den der Arbeitstheilung. Arbeitet der producierende Arbeiter allein an der Fertigstellung des Werkes, so liegt Handwerk vor; arbeiten jedoch verschiedene Arbeiter zur Fertigstellung, jeder nur an einem Theile des Fabrikats, so ist dies eine Fabrikthätigkeit.

— Allen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, die der zehnten bis zwölften Beseidungsklasse angehören, das sind also die untersten Beamtenkategorien, wurde bisher für die Entdeckung von Schäden, Brächen u. s. w. an befahrenen Schienen, Holz- und Kreuzungsstellen, sowie Weichen- und Weichenstellen eine Belohnung ausgesetzt, weil dadurch Unfälle vermieden werden. Das königliche Finanzministerium hat nunmehr bestimmt, daß sowohl den Beamten erster Gruppe als auch in besonderen Fällen den übrigen Eisenbahnbeamten der neunten Beseidungsklasse bei aller Entdeckung von Schäden an genannten Eisenbahnkörpern Belohnungen ausgesetzt werden.

— Ueber die Blitzschläge im deutschen Reich und den durch dieselben entstandenen Schäden gibt eine kürzlich veröffentlichte interessante Statistik Auskunft, die sich über die Jahre 1891 bis 95 erstreckt. Am häufigsten sind die Blitzschläge in den Gausbezirken, am seltensten in den großen Städten. Der Gesamtschaden, der durch Blitzschläge entstanden ist, belief sich im Jahre 1895 auf fast 7 Millionen Mark. Während in den größeren Städten von 100 000 Brandschäden nur 450 auf Blitzschlag zurückzuführen sind, beträgt die Zahl der durch Blitzschlag entstandenen Feuer von je 100 000 Bränden in kleineren Städten schon 3865 und in den Gausbezirken 10 285, so daß also von je 10 Bränden mindestens einer durch Blitzschlag entstanden sein muß. Rechnet man den Durchschnitt für ganz Deutschland ohne Unterschied, so entfallen auf je 100 000 Feuerbrände 4515, bei denen Blitzschlag die Ursache war. Naturgemäß ist die Vertheilung der gezahlten Entschädigungssummen eine ganz ähnliche. In den größeren Städten kamen von je 100 000 M. gezahlten Entschädigungen nur 313. — M. auf durch Blitzschlag entstandene Feuer, in kleineren Städten M. 1620. — in den Gausbezirken schon 8280 M. und in den Gausbezirken über 14 000 M.

— Folgende zehn Gebote, um mit den Hausbewohnern in Frieden zu leben, seien zur Nachachtung empfohlen: 1. Man sei stets nachgiebig und nachsichtig. — 2. Man begrüße sich stets freundlich und zuvorkommend, weide aber so viel als möglich näheren Verkehr. — 3. Man lasse sich nie von Dienstmädchen über die Verhältnisse der Mitbewohner etwas erzählen. — 4. Man halte nie dieselbe Wäsche, Näherin, Plückerin u. dgl. bei einem Hausbewohner arbeiten. — 5. Man miethe nie ein Mädchen, das schon bei einer Herrschaft im Hause gedient hat. — 6. Man borge sich nie etwas, muß es aber gefahren, so gebe man das Geleiene so rasch als möglich wieder zurück. — 7. Hat man auf der Treppe etwas verstreut oder ausgegossen, so lasse man es sofort wieder wegbringen. — 8. Man nehme stets Rücksicht auf die neben-

an und in der höheren Etage Wohnenden und vermeide überflüssiges Lärmen. — 9. Hört man einen Wortwechsel, so schreie man sofort die Fenster und entferne sich, um nichts zu verstehen. — 10. Man bilde sich nie ein, daß die eigenen Kinder artiger sind als die der Mitbewohner — aber auch nicht das Gegentheil.

Döbeln, 11. October. Der älteste Bürger unserer Stadt, der in dem König Friedrich August-Stift wohnhafte Tuchmachermeister Gottfried Ernst Müller verstarb heute früh nach einem kurzen Krankenlager im Alter von 95 Jahren. Er war noch bis vor wenigen Tagen rüstig und heftig, daß er ein Alter von 100 Jahren erreichen werde.

Müßeln, 11. October. Unsere Stadt wird, wie der hiesige Anzeiger meldet, in kurzem um ein großes industrielles Stadlflement reicher werden. Was man schon Wochen lang erwartete, ist nun perfekt geworden: die Gründung einer chemischen Fabrik hier selbst wurde am Freitag in einer in Leipzig stattgefundenen Versammlung von Interessenten beschlossen.

Döbeln. In der Nacht vom Sonntag zum Montag sind aus einer offenen Arbeiterkade der Heidenstr. 100 Hegerlei zwei Handlöffel gestohlen und im freien Felde erbrochen und ihres Inhaltes an baarem Gelde in Höhe von ca. 100 M., sowie einer silbernen Zylinderuhr mit Schlüsselanhänger beraubt worden. Ferner sind aus derselben Stube noch verschiedene Kleidungsstücke entwendet worden.

Dresden, 12. October. Der König begibt sich am 25. October nach Sibirien. — Unter Beteiligung der gesammelten hiesigen Finanzwelt und vieler auswärtiger Bankiers wurde heute Vormittag Herr Kommerzienrath Franz Sämber beerdigt. Oberkonsistorialrath D. Döbeln hielt die Gedächtnisrede.

Dresden. Gegen die Able und vom Publikum mißliebig empfundene Gewohnheit vieler Restaurateure, an Sonntagen entweder kein Zuckerbrot oder nur Bier in ganzen Gläsern und nicht schnitweise zu verschänken, soll, wie die „Sächsische Vorzeitung“, das Amtsblatt der Dresdner Amtshauptmannschaften, mittheilt, von den meisten Amtshauptmannschaften Sachsens energisch vorgegangen werden, nachdem die Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt sich für die Nothwendigkeit der Bekämpfung dieses Mißstandes in der letzten Bezirksauschussung ausgesprochen hat.

Dippoldiswalde, 9. October. Die niederergerbirgische Postconferenz hat den dankenswerthen Plan ins Auge gefaßt, auf der sogenannten „Dippoldiswalde“ in der Nähe der Stadt ein Erholungsheim nach Art der christlichen Sommerfrischen zu erbauen. Die Stadt Dippoldiswalde ist durch Schenkung von zwei Scheffeln Baugrund dem Unternehmen entgegen gekommen, einen dritten Scheffel hat die Konferenz sich dazu gekauft. Das Erholungsheim soll geöffnet sein für Jedermann, der in Vorles schöner Natur sich erholen will, wenn man auch in der Hauptsache als seine Gäste zunächst Angehörige der mittleren Stände ins Auge faßt. Das ziemlich umfangreiche Gelände soll für 60 Sommergäste bequem Platz bieten.

Sebitz, 11. October. Auch in unserer Stadt soll ein Bismarck-Denkmal errichtet werden. Die sächsischen Collegien beschlossen, einen Bismarck-Brunnen zu errichten. Es wurde beschlossen, Sammellisten auszugeben.

Schandau, 10. October. Nicht „letztige und spitzige“ Arbeit wurde jetzt schon einige Male am hiesigen Elbquai ausgeführt. Riesige Mengen in Salz gepackter amerikanischer Schweinefleisch gehen nämlich jetzt fortwährend per Wasser hier durch; um man das Salz in Oesterreich nicht mit vergolten zu müssen, wird der Speck hier ausgeladen, aus den Rippen herausgenommen und das Salz entfernt und in die Elbe geschüttet. Der Speck wird dann wieder verpackt und geht weiter in verschiedene große Mäckereten. Der Empfänger spart dabei ganz bedeutend.

Waldheim. In dem Feuerwerkslaboratorium des Herrn Herrn. Fickenscher hier entstand durch Selbstentzündung der daselbst lagernden Chemikalien eine weithin vernichtbare Explosion, durch welche das Dach abgehoben und das Gebäude stark beschädigt wurde. Glücklicherweise befand sich Niemand in demselben, so daß Menschenleben nicht in Gefahr gekommen sind. Der angerichtete Material- und Gebäudeschaden beläuft sich auf ca. 1000 Mark.

Bad Elster. Am Dienstag Vormittag gegen 11 Uhr fand hier die Sprengung der großen Dampfseife der Königl. Badanstalt statt. Die Sprengung erfolgte unter Leitung